

Grazer Zeitung



Das Land
Steiermark

AMTSBLATT FÜR DIE STEIERMARK

Jahrgang 218

Stück 19

Ausgegeben und versendet
am 13. Mai 2022

INHALT

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung:

131. Auftragsbekanntmachung (L516, Pauschale Deckschichtmaßnahmen AC16 deck 2022 – Straßenbauarbeiten)	203
132. Wettbewerbsbekanntmachung (Revitalisierung der Grazer Burg)	203
133. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L518 LSW Kobenz – Straßen- und Lärmschutzarbeiten)	204
134. Bekanntgabe vergebener Aufträge [USB] (L639 San. Lassnitzbrücke Wettmannstätten – Straßen- und Brückenbauarbeiten)	204

Verlautbarungen anderer Behörden:

Agrarbezirksbehörde für Steiermark; Zusammenlegungsverfahren Drauchen; Verordnung	204
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Festlegen einer Zone um einen Bienenstand infolge des Auftretens von bössartiger Faulbrut in der Gemeinde 8731 Gaal; Verordnung	206
Bezirkshauptmannschaft Murtal; Abänderung von Jagdzeiten; Verordnung	207
Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (B 1078)	207
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (D-190)	208
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (D-223)	208
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (D-343)	208
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (D-367)	208

Ausschreibungen und Bekanntmachungen an: abteilung2@stmk.gv.at

Stück 20 Erscheinungstermin: Freitag, 20.05.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

Stück 21 Erscheinungstermin: Freitag, 27.05.2022

Redaktionsschluss: Mittwoch, 10.00 Uhr

www.grazerzeitung.at

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (D-401)	208
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (F-045)	209
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (F-372)	209
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (F-465)	209
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (F-687)	209
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (F-690)	210
Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld; Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens (F-703)	210
Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark; Dr. Andreas Greimel, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke in 8492 Halbenrain, Halbenrain 140; Kundmachung	210
Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld; Widerrufsentscheidung Kindergarten „Krottendorf-Gaisfelder Schwalbennest“ in Massivbauweise	211
Sonstige Verlautbarungen:	
CATRO Management Service GmbH; Stellenausschreibung (StadtamtsdirektorIn der Stadtgemeinde Köflach)	211
GISquadrat GmbH; Bekanntmachung (Kanalinspektion Digitaler Leitungskataster)	212

Verlautbarungen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 131

ABT16-112256/2022-8

9. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Tel. +43/316/877-3873, E-Mail: abt16-vergabe@stmk.gv.at, www.verwaltung.steiermark.at

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126074>

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen elektronisch via <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126074>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: L516, Pauschale Deckschichtmaßnahmen AC16 deck 2022 – Straßenbauarbeiten

Art des Auftrags: Bauauftrag

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: L516, Hetzendorferstraße; BV: „L516, Pauschale Deckschichtmaßnahmen AC16 deck 2022“ km 0,500 bis km 1,100; Straßenbauarbeiten; VS: PAUS_224.5; Gemeinde Fohnsdorf, BBL OW

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 31. Mai 2022, 09.00 Uhr

Dokument-ID: 126074-00

A16 Verkehr und Landeshochbau

Nr. 132

Referenznummer: RGB2022

6. Mai 2022

Wettbewerbsbekanntmachung

Auftraggeber: Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 4, 8010 Graz, Kontaktstelle: ARGEWO Dr. Nikolaus Hellmayr Architektur, Tel. +43/676/566-9080, E-Mail: office@argewo.at, www.wettbewerbsorganisation.at

Bezeichnung des Auftrags: Revitalisierung der Grazer Burg

Art des Wettbewerbs: Offen

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 10. August 2022, 23.59 Uhr

Tag der Absendung dieser Bekanntmachung: 4. Mai 2022

Dokument-ID: 125475-00

Verkehr und Landeshochbau

Nr. 133

ABT16-60283/2018-63

10. Mai 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L518 LSW Kobenz – Straßen- und Lärmschutzarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 3 Monate**Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** PORR Bau GmbH - Tiefbau**Dokument-ID:** 126287-00

Verkehr und Landeshochbau

Nr. 134

ABT16-264592/2020-52

9. Mai 2022

Bekanntgabe vergebener Aufträge (USB)**Auftraggeber:** Land Steiermark, Abteilung 16 Verkehr und Landeshochbau**Art des Auftrags:** Bauauftrag**Gegenstand der Leistung:** L639 San. Lassnitzbrücke Wettmannstätten – Straßen- und Brückenbauarbeiten**Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems:** 105 Tage**Name und Anschrift des Wirtschaftsteilnehmers, zu dessen Gunsten der Zuschlag erteilt wurde:** Strabag AG**Dokument-ID:** 126180-00

Verlautbarungen anderer Behörden

Agrarbezirksbehörde für Steiermark

ABBST-3D-16/2018-6

10. Mai 2022

Zusammenlegungsverfahren Drauchen; Verordnung

Der Agrarbezirksbehörde für Steiermark über die Einleitung des Zusammenlegungsverfahrens „Drauchen“ und über die Gründung der Zusammenlegungsgemeinschaft „Drauchen“.

§ 1

(1) Das Verfahren zur Zusammenlegung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Teilen der Katastralgemeinde KG 66307 Drauchen, Verwaltungsbezirk Südoststeiermark wird von Amts wegen gemäß § 4 in Verbindung mit § 50 (1) des Steiermärkischen Zusammenlegungsgesetzes 1982 – StZLG 1982, LGBI. Nr. 82, i.d.F. LGBI. Nr. 139/2013 eingeleitet.

(2) Die in diesem Zusammenlegungsverfahren einbezogenen Grundstücke bilden das Zusammenlegungsgebiet „Drauchen“, welches wie folgt begrenzt wird:

Ausgehend vom südlichsten Punkt der Landesstraße L235 Gst. Nr. 129/1 bildet die westliche Grenze diese Landesstraße Richtung Norden führend die Gebietsgrenze bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Gst. Nr. 13. In weiterer Folge führt die Gebietsgrenze entlang der nördlichen Grenze dieses Grundstückes, der östlichen Grenze des Gst. Nr. 18/3, im weiterer Folge diesem Grundstück Richtung Norden folgend und sodann entlang der nördlichen Grenze des Gst. Nr. 17/1. Nunmehr ausgehend vom südwestlichen Grenzpunkt des Gst. Nr. 17/3 führt die Gebietsgrenze entlang der westlichen Grenze dieses Grundstückes bis zum Drauchenbach und in weiterer Folge entlang der östlichen Grenze des Drauchenbaches Gst. Nr. 2312 bis zur nördlichen Grenze des Gst. Nr. 1, sodann in weiterer Folge entlang dieser nördlichen Grenze bis zum gemeinsamen Grenzpunkt der Gst. Nr. 1 und 2, sodann weiter Richtung Süden entlang der Waldgrenze bis zur Landesstraße L235. Die Landesstraße umfahrend bildet die östliche Grenze der Landesstraße L235 die Gebietsgrenze bis zum südlichen Grenzpunkt des Waldgrundstückes Nr. 2043/416. In weiterer Folge bildet der im Osten liegende Waldkomplex die Gebietsgrenze bis zur nördlichen Grenze des Gst. Nr. 65/1 wobei die Waldgrundstücke Nr. 2043/412 und 49/2 in das Zusammenlegungsgebiet einbezogen sind. Von der nördlichen Grenze der Gst. Nr. 65/1, 60/2 und 63/2 führt die Gebietsgrenze weiter bis zur Landesstraße L235 und folgt dieser sodann Richtung Süden bis zum Ausgangspunkt.

§ 2

Alle an Grundstücken des Zusammenlegungsgebietes bestehenden, jedoch im Grundbuch nicht feststellbaren Rechte sind gemäß § 4 (4) StZLG 1982 binnen einer Frist von 6 Wochen (gerechnet ab Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“) der Agrarbezirksbehörde für Steiermark, Bahnhofgürtel 77, 8020 Graz, schriftlich bekannt zu geben.

§ 3

Gemäß § 4 (5) StZLG 1982 haben Bundes-, Landes- und Gemeindedienststellen innerhalb einer Frist von 6 Wochen (gerechnet ab Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“) ihre Wünsche und ihre im Zusammenlegungsgebiet geplanten Maßnahmen der Agrarbezirksbehörde für Steiermark bekannt zu geben.

§ 4

Zur Sicherung einer geordneten Bewirtschaftung wird gemäß § 7 (1) StZLG 1982 verfügt, dass bis zur Rechtskraft des Zusammenlegungsplanes auf den einbezogenen Grundstücken nur mit Bewilligung der Agrarbehörde

- a) die Benützungsart bzw. die bisherige Kulturgattung der einbezogenen Grundstücke geändert,
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Straßen, Wege und ähnliche Anlagen neu errichtet, wiederhergestellt, wesentlich verändert oder entfernt,
- c) Bäume, Hecken und Sträucher gefällt oder gerodet

werden dürfen.

§ 5

Gemäß § 9 (1) StZLG 1982 wird die Zusammenlegungsgemeinschaft Drauchen gegründet, der als Mitglieder die Eigentümer der Grundstücke angehören, die der Zusammenlegung unterzogen sind. Die Zusammenlegungsgemeinschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes mit Sitz in Drauchen.

§ 6

- (1) Gemäß § 13 (1) StZLG 1982 wird die Zahl der Ausschussmitglieder sowie der Ersatzmitglieder mit je sechs (darunter Obmann, Kassier und Schriftführer), festgelegt.
- (2) Die Wahl der Organe der Zusammenlegungsgemeinschaft erfolgt am **Montag, den 30. Mai 2022, im Marktgemeindeamt in Halbenrain, mit Beginn um 10.00 Uhr.**

§ 7

Das Verfahren beginnt mit dem der Kundmachung dieser Verordnung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ folgenden Tag.

Der Amtsvorstand:

H ü b l e r

Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-439271/2022-6

6. Mai 2022

**Festlegung einer Zone um einen Bienenstand infolge des Auftretens von
bösaertiger Faulbrut in der Gemeinde 8731 Gaal; Verordnung**

Aufgrund § 3a Abs. 1 Bienenseuchengesetz, BGBl. Nr. 290/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 67/2005 wird verordnet:

§1

Infolge Auftretens von Bösaertiger Faulbrut (Amerikanische Faulbrut) der Honigbienen wird um den Bienenstandort 8731 Gaal, Gaalgraben 16 eine Zone mit einem Radius von 3 km laut beiliegender Karte, die einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung bildet, festgelegt, in der alle Bienenvölker als verdächtig im Sinne des § 4 Bienenseuchengesetz gelten.

In dieser Zone gelten folgende Bestimmungen:

1. Bienenvölker dürfen aus der Zone nicht ausgebracht und nur mit Bewilligung der Behörde in die Zone eingebracht werden.
2. Alle Besitzer haben die Anzahl und den Standort ihrer Bienenvölker unverzüglich bei der Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§2

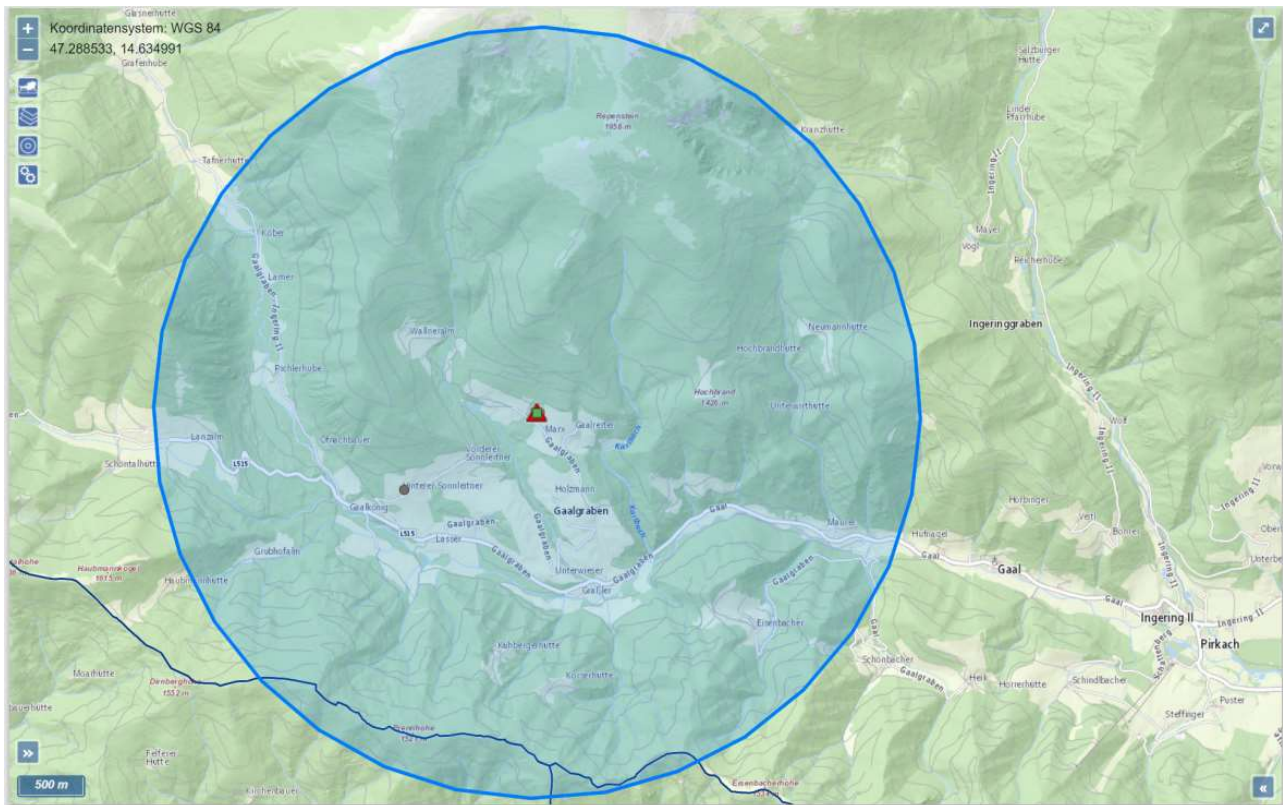
Diese Verordnung tritt mit 6. Mai 2022 in Kraft und tritt im Falle des Erlöschens der Seuche durch die Aufhebung nach Abschluss der Schlussrevision gemäß § 9 Bienenseuchengesetz und Beendigung aller sonstigen erforderlichen Kontrollen außer Kraft.

§3

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung stellen Verwaltungsübertretungen nach § 12 Abs. 1 Z2, 3 und 4 Bienenseuchengesetz i.d.g.F. dar und werden diese Übertretungen von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 4.360,00 geahndet.

Die Bezirkshauptfrau:

i. V. W e r n i



Bezirkshauptmannschaft Murtal

BHMT-49497/2017-54

5. Mai 2022

Abänderung von Jagdzeiten; Verordnung

Gemäß § 49 Abs. 4 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 i.d.F. LGBl. Nr. 59/2018, werden die von der Steiermärkischen Landesregierung mit Verordnung vom 9. März 1987, LGBl. Nr. 16/1987 i.d.F. LGBl. Nr. 114/2016, festgesetzten Jagdzeiten für Damwild für das Jagdjahr 2022/2023 für das Hegegebiet St. Marein-Feistritz wie folgt abgeändert:

5. Damwild, ausgenommen führende und innehabende Tiere

5. Mai bis 31. Dezember 2022

Die Bezirkshauptfrau:
P ö l z l

Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg

BHDL-305501/2020-131

4. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (B 1078) des beedeten Jagdschutzorganes Robert Masser, geboren am 19. Oktober 1972, wohnhaft in 8541 Bad Schwanberg, Garanas 79, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. M o s e r

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-102249/2017-10

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (D-190) des Jagdschutzorganes Franz Heschl, geboren am 24. Oktober 1953, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-102244/2017-15

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (D-223) des Jagdschutzorganes Franz Posch, geboren am 21. April 1959, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-102172/2017-10

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (D-343) des Jagdschutzorganes Alfred Glaser, geboren am 26. Juni 1958, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-102234/2017-10

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (D-367) des Jagdschutzorganes Ing. Thomas Posch, geboren am 4. August 1975, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHBF-102194/2017-9

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (D-401) des Jagdschutzorganes Karl Schaar, geboren am 24. August 1958, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-101103/2017-12

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (F-045) des Jagdschutzorganes Alois Hörzer, geboren am 25. Jänner 1953, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-101170/2017-10

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (F-372) des Jagdschutzorganes Günther Zotter, geboren am 4. Oktober 1960, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-101262/2017-8

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (F-465) des Jagdschutzorganes Friedrich Johann Prem, geboren am 28. Februar 1957, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHHF-101060/2017-12

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (F-687) des Jagdschutzorganes Hubert Kogler, geboren am 6. Juni 1966, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHFF-101109/2017-9

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (F-690) des Jagdschutzorganes Franz Holzer, geboren am 4. Juli 1961, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld

BHFF-101234/2017-11

6. Mai 2022

Verlust- und Ungültigkeitserklärung eines Dienstabzeichens

Das Dienstabzeichen (F-703) des Jagdschutzorganes DI Gerhard Fuchs, geboren am 19. Oktober 1969, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Der Bezirkshauptmann-Stellvertreter:
i.V. H a t z l

Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark

BHSO-455290/2022-4

10. Mai 2022

**Dr. Andreas Greimel, Ansuchen um Bewilligung einer ärztlichen Hausapotheke
in 8492 Halbenrain, Halbenrain 140 (Praxisübernahme Dr. Engelbert Frühwirth); Kundmachung**

Herr Dr. Andreas Greimel, wohnhaft in 8047 Graz, am Raffaltweg 3, hat um die Bewilligung zur Führung einer Hausapotheke in 8492 Halbenrain, Halbenrain 140 angesucht (beabsichtigter Ordinationsbeginn 01. Juli 2022; Praxisübernahme von Dr. Engelbert Frühwirth, Arzt für Allgemeinmedizin).

Gemäß § 48 des Apothekengesetzes 1907 wird dies mit dem Hinweis verlautbart, dass Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und Abs. 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an einer ärztlichen Hausapotheke als nicht gegeben erachten, etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung längstens innerhalb 6 Wochen, vom Tage der Verlautbarung dieser Kundmachung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Südoststeiermark geltend machen können. Später einlangende Einsprüche werden nicht berücksichtigt.

61/2022

Die Bezirkshauptfrau:
i.V. P u n t i g a m

Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld
Kindergarten „Krottendorf-Gaisfelder Schwalbennest“ in Massivbauweise
Krottendorf 161, 8564 Krottendorf-Gaisfeld, Tel. +43/676/3607103

10. Mai 2022

Widerrufsentscheidung

Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld dankt Ihnen für das Interesse an den Professionistenleistungen und teilt folgende Widerrufsentscheidung gemäß § 150 Abs. 1 BVerG mit: Der Auftraggeber beabsichtigt, die Vergabeverfahren betreffend den Neubau des Kindergartens „Krottendorf-Gaisfelder Schwalbennest“ in Massivbauweise (ein offenes Verfahren je Gewerk) nach Ablauf der Stillhaltefrist zu widerrufen. Konkret gliedert sich das gegenständliche Bauvorhaben in folgende zwölf Gewerke:

Baumeister, Zimmermeister, Dachdecker und Spengler, Trockenbauer, Schlosser, Holz- Alu- Fenster und Sonnenschutz, Bodenleger, Fliesenleger, Maler, Bautischler und Innentüren, Haustechnik (Heizung/Lüftung/Sanitär) und Elektroinstallationen.

Grund des Widerrufs ist, dass die Vergabe der Gewerke aufgrund eines Irrtums nicht in der gemäß § 64 BVerG vorgesehenen Art und Weise bekanntgemacht wurden. Es erfolgte leider keine Übermittlung der Kerndaten des Verfahrens an data.gv.at. Durch die fehlende Österreichweite Auftragsbekanntmachung könnte es vorgekommen sein, dass Marktteilnehmer den Beschaffungsvorgang übersehen haben, wodurch der Wettbewerb der Marktteilnehmer eingeschränkt wäre.

Ein Vergabeverfahren kann gemäß § 149 Abs. 2 Z 3 BVerG widerrufen werden, wenn dafür sachliche Gründe bestehen. So sieht die Rechtsprechung einen sachlichen Grund als gegeben an, wenn bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens ein nicht bloß unwesentlicher Mangel entstanden ist. Daher wird der Auftraggeber alle zwölf offene Verfahren betreffend den Neubau des Kindergartens „Krottendorf-Gaisfelder Schwalbennest“ in Massivbauweise widerrufen.

Die Stillhaltefrist beträgt 10 Tage und endet daher am 23. Mai 2022 um 23:59 Uhr. Die Gemeinde Krottendorf-Gaisfeld beabsichtigt eine alsbaldige Neuausschreibung der zwölf Gewerke nach Ablauf der Stillhaltefrist und erfolgter Widerrufserklärung und würde sich freuen, wenn Sie sich an dieser beteiligen würden. Der Auftraggeber teilt in diesem Zusammenhang mit, dass die diesbezügliche Auftragsbekanntmachung nur mehr mittels Unternehmensserviceportal stattfinden wird.

62/2022

Der Bürgermeister:
Feichter

Sonstige Verlautbarungen

CATRO Management Service GmbH
Schillerplatz 4, 8010 Graz, Tel. +43/316/819759-0

11. Mai 2022

Stellenausschreibung StadtamtsdirektorIn der Stadtgemeinde Köflach

Köflach zählt, als **Thermen- und Lipizzanerstadt** mit Geschichte und Zukunft, zur größten Stadt im Bezirk Voitsberg in der Steiermark. Für das Stadtamt gelangt die Position „**AmtsdirktorIn**“ (Vollbeschäftigung 40 Wochenstunden) zur Ausschreibung. Der Dienstantritt soll zum ehestmöglichen Termin erfolgen. Ausführliche Informationen zum Stellenangebot finden Sie unter: www.catro-sued.at/jobangebote

Senden Sie bitte Ihre Bewerbung mit den entsprechenden Unterlagen (Lebenslauf, Motivations schreiben, Prüfungszeugnisse, Nachweise über bisherige Tätigkeiten etc.) **bis spätestens 14. Juni 2022** unter Angabe der **KennNr. 20.5095** an unsere Personalberatung, CATRO Management Services GmbH, Schillerplatz 4, 8010 Graz bzw. per E-Mail an: catro.sued@catro.com

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Frau Mag.^a Sylvia Müller-Trenk und Frau Veronika Kolinkova, MA gerne zur Verfügung. Diskretion ist selbstverständlich.

63/2022

Österreichische Post AG
WZ 02Z032440 W
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 2 Zentrale Dienste
Hofgasse 15, 8010 Graz

GISquadrat GmbH
Rathausgasse 5a, 8160 Weiz

Referenz: P22026

10. Mai 2022

Auftragsbekanntmachung

Auftraggeber: GISquadrat GmbH, Rathausgasse 5a, 8160 Weiz, Tel. +43/317/244-775, E-Mail: josef.poelderl@hexagon.com, www.gisquadrat.com

Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter <https://steiermark.vergabeportal.at/Detail/126303>

Die Unterlagen sind kostenpflichtig: nein

Bezeichnung des Auftrags: Kanalinspektion Digitaler Leitungskataster; Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab; BA101

Art des Auftrags: Dienstleistungen

Art des Auftraggebers: Klassisch öffentlicher Auftraggeber

Kurze Beschreibung: Die vorliegende Ausschreibung umfasst die Durchführung der Kanalinspektion (Kanalhochdruckreinigung, Kanal-TV-Inspektion, Schachtinspektion) für die Marktgemeinde St. Ruprecht an der Raab; BA101

Verfahrensart: Offenes Verfahren

Schlussstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge: 10. Juni 2022, 10.00 Uhr

Dokument-ID: 126303-00

64/2022